

Diese Teilnahmebedingungen gibt die Projektträgerschaft gestützt auf die **Direktzahlungsverordnung (DZV)** des Bundes und auf die **kantonale Richtlinie** (Mindestanforderungen an Vernetzungsprojekte nach DZV) vor. Für die Teilnahme im Vernetzungsprojekt, müssen folgende Bedingungen eingehalten werden.

Allgemeine Teilnahmebedingungen

Vorgaben Bund und Kanton

A 1 Beratung und Vereinbarung

Der Bewirtschafter ist bestrebt, die **Qualität** seiner **Biodiversitätsförderflächen (BFF)** zu verbessern. Er setzt auf seinem Betrieb Aufwertungsmaßnahmen um, die der Zielerreichung des Projektes dienen.

- Die Massnahmen werden im Rahmen einer einzelbetrieblichen **Beratung** zwischen dem Bewirtschafter und der Projektträgerschaft ausgehandelt und in einer schriftlichen **Vereinbarung** festgehalten.
- Die Beratung wird von der Projektträgerschaft organisiert und ist für den Landwirt kostenpflichtig.

A 2 Verpflichtungsdauer

Verpflichtungsdauer beginnt mit dem Eintritt ins Vernetzungsprojekt und endet im Jahr 2026 (Projektende).

- Bei einer Herabsetzung der Beitragsansätze oder anderen triftigen Gründen (z.B. Bewirtschafterwechsel oder Pachtlandverlust) können die Bewirtschafter die Vereinbarung im Rahmen der Strukturdatenerhebung vorzeitig auflösen.
- Tritt ein Bewirtschafter aus anderen Gründen vor Projektabschluss aus dem Vernetzungsprojekt aus, werden die Beiträge gemäss Anhang 8 der DZV zurückgefordert.

A 3 Biodiversitätsförderflächen

Standort und Bewirtschaftung der für die Vernetzung beitragsberechtigten Biodiversitätsförderflächen (BFF) muss den naturschutzfachlichen Vorgaben des Vernetzungsprojektes entsprechen.

- Die Projektträgerschaft entscheidet über die Erfüllung dieser Bedingung und kann einzelne, ungeeignet erscheinende Flächen von der Vernetzung ausschliessen.

A 4 Deklaration Hecken, Ufer- und Feldgehölze

Sämtliche Hecken, Ufer- und Feldgehölze auf dem Betrieb müssen **korrekt deklariert** werden, sei es als Hecke mit Pufferstreifen (HPs) oder als Hecke mit Krautsaum (HmS). Die Deklaration der Hecken auf NHG-Flächen ist mit der Dienststelle Landwirtschaft und Wald zu klären.

A 5 Bauzonen, Golf- und Campingplätze

Für Biodiversitätsförderflächen innerhalb von Bauzonen, Golf- und Campingplätzen werden **keine Vernetzungsbeiträge** ausgerichtet.

A 6 Naturschutz-Vertragsflächen (NHG)

Alle Naturschutz-Vertragsflächen (NHG) auf dem Betrieb werden nach den aktuellsten Vorgaben der Dienststelle Landwirtschaft und Wald bewirtschaftet. Betriebe, welche diese Bedingung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht erfüllen, können nicht am Vernetzungsprojekt teilnehmen.

Spezifische Bewirtschaftungsauflagen *Vorgaben Bund, Kanton, Vernetzung Neuenkirch*

Vernetzungsbeiträge werden nur für angemeldete BFF entrichtet. Gemäss DZV und Kanton können folgende BFF-Elemente Vernetzungsbeiträge auslösen:

Extensiv genutzte Wiesen (EW)	Code 611
Wenig intensiv genutzte Wiesen (WiW)	612
Streueflächen (F)	851
Extensiv genutzte Weiden (Wei)	617
Hecken, Feld- und Ufergehölze mit Krautsaum (HmS)	852
Hochstamm-Feldobstbäume (O)	921, 922, 923
Standortgerechte Einzelbäume und Allen (E)	924
BFF auf Ackerflächen (Brachen, Säume auf Ackerflächen, Schonstreifen)	555,556,557,559
Getreide in weiter Reihe	595

Für alle BFF gelten die Bestimmungen der Direktzahlungsverordnung, DZV. Im Rahmen der Vernetzung gelten folgende **Zusatzaufgaben**:

B 1 Naturschutz-Vertragsflächen (NHG)

Bewirtschaftungsauflagen von NHG-Vertragsflächen sind **übergeordnet**. Es gelten die Anforderungen im Flächenverzeichnis.

B 2 Kein Mähauflbereiter auf Biodiversitätsförderflächen

Der Schnitt der Biodiversitätsförderflächen erfolgt möglichst schonend. Mähauflbereiter dürfen nicht eingesetzt werden.

B 3 Extensiv genutzte Wiesen (Code 611), wenig intensiv genutzte Wiesen (612), Streueflächen (851)

Um den Vernetzungsbeitrag zu erhalten muss bei jeder Schnittnutzung eine **Restfläche von mindestens 10%** der Fläche stehen gelassen werden.

- Die Lage dieser Restfläche kann bei jeder Nutzung wechseln oder für maximal 1 Jahr am selben Ort bleiben.
- Für jedes einzelne Objekt ist eine Restfläche separat stehen zu lassen. Zusammenhängende BFF mit verschiedenen Geo-IDs des gleichen Typs und mit gleicher Bewirtschaftungsanforderung können bezüglich Restfläche als ein Objekt betrachtet werden.
- Die Restfläche bleibt über den Winter stehen.
- Bei der Herbstweide muss die Restfläche nicht ausgezäunt werden. Sie muss so erfolgen, dass die Restfläche erkennbar bleibt.
- Bei NHG-Vertragsflächen gelten die Anforderungen im Flächenverzeichnis.

B 4 Extensiv genutzte Wiesen (611), wenig intensiv genutzte Wiesen (612)

Extensiv genutzte Wiesen und wenig intensiv genutzte Wiesen können im Rahmen der Vernetzung in drei unterschiedlichen **Schnittregimen** bewirtschaftet werden. Die entsprechende Nutzungsart wird beim Vereinbarungsabschluss unter Berücksichtigung der standörtlichen Voraussetzungen und der betrieblichen Möglichkeiten für jede Fläche einzeln festgelegt.

Bei NHG-Vertragsflächen gelten die Anforderungen im Flächenverzeichnis.

Bei Flächen mit Q II ist das Schnittregime bereits im Attest festgehalten, in Absprache mit lawa kann das Vernetzungsprojekt davon abweichen.

Um das Vermähen von Rehkitzen und Feldhasen zu minimieren, benachrichtigt der Bewirtschafter die zuständige Jagdgesellschaft 2 Tage vor dem geplanten Heuschnitt von Flächen in Waldrandnähe.

a) Variante Standard

Der erste Schnitt darf gemäss DZV vorgenommen werden.

	<p>b) Variante Flex Diese Nutzungsvariante kann nur bei Flächen vereinbart werden, die bisher in der Regel mindestens zweimal geschnitten wurden. Bei wenig intensiv genutzten Wiesen ohne Q II ist das Schnittregime Flex nicht möglich.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Datum des 1. Schnitts ist frei wählbar. • Bei jeder Nutzung bis Ende August ist Dürrfutter zu bereiten. • Das Nutzungsintervall beträgt bis am 1. September mindestens 8 Wochen. • Ab 1. September darf auch siliert werden, inklusive Siloballen. <p>c) Variante Staffelmahd Bei wenig intensiv genutzten Wiesen ohne Q II ist das Schnittregime Staffelmahd nicht möglich.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schnitt 40-60% der Fläche frühestens 14 Tage vor dem offiziellen Schnittzeitpunkt gemäss Variante Standard. • Restliche 40-60% frühestens 3 Wochen nach der ersten Hälfte. • Keine Restfläche nötig. • Wird bei Folgeschnitten keine Staffelmahd mehr durchgeführt, gelten wieder die 10% Restfläche.
B 5	<p>Extensiv genutzte Weiden (617)</p> <p>Für extensiv genutzte Weiden mit Q I gelten zusätzliche Auflagen: 1 Kleinstruktur pro 20 Aren (auf der Fläche verteilte Bäume, Hecken, Einzelsträucher, Asthaufen, Steinhäufen, Nisthilfen, Felsaufschlüsse, offene sandige Bodenstellen, Quellaustritte, Gewässer). Extensiv genutzte Weiden mit Q II erhalten den Vernetzungsbeitrag ohne zusätzliche Auflagen.</p> <p>Breitflächig artenarme Bestände sind ausgeschlossen. Wenn nötig sind Säuberungsschnitte vorzunehmen. Die Einhaltung der Minimalanforderungen muss durch eine von der Projektträgerschaft bestimmte Fachperson bestätigt werden.</p>
B 6	<p>Hochstamm-Obstbäume (921, 922, 923); standortgerechte Einzelbäume (924)</p> <p>Die Anzahl Hochstamm-Obstbäume und Einzelbäume, für die der Bewirtschafter Vernetzungsbeiträge bezieht, bleibt während der Vernetzungsperiode bestehen.</p>
B 7	<p>Hecken, Feld- und Ufergehölze mit Krautsaum (852)</p> <p>Für den Vernetzungsbeitrag ist selektive Pflege Voraussetzung. Schnell wachsende Straucharten (z.B. Hasel, Weiden) werden bewusst stärker zurückgeschnitten und langsam wachsende Straucharten und Dornensträucher werden geschont und gefördert.</p>
B 8	<p>Fremdländische Pflanzen und Problemunkräuter innerhalb BFF</p> <p>Der Bewirtschafter verpflichtet sich fremdländische Pflanzen (invasive Neophyten) und Problemunkräuter (z.B. Wasserkreuzkraut, Blacke) innerhalb von Biodiversitätsförderflächen angemessen zu bekämpfen.</p>

Projektbezogene Teilnahmebedingungen		Vorgaben VP Neuenkirch
C 1	Kostenbeteiligung	Der Teilnehmer, der neu ins Vernetzungsprojekt einsteigt, entrichtet bei Eintritt in die 2. Projektphase einen einmaligen Beitrag in Höhe von Fr. 20.-/ha LN (innerhalb Projektperimeter). Für Betriebe die bereits in der Vernetzung sind, fallen keine weiteren Beitrittsbeiträge mehr an.
C 2	Kleinstrukturen	Der Bewirtschafter verpflichtet sich für die fachgerechte Anlage und den Unterhalt von mindestens einer Kleinstruktur pro 5 ha LN gemäss Anforderungen « Merkblatt Kleinstrukturen ». Kleinstrukturen, die während der letzten Projektphasen angelegt wurden werden angerechnet, sofern sie die Anforderungen erfüllen. Für die Erstellung von Kleinstrukturen innerhalb NHG-Vertragsflächen ist eine Rücksprache mit lawa zwingend notwendig. Als Kleinstrukturen gelten: <ul style="list-style-type: none"> a. Ast- / Totholzhaufen b. Steinhaufen/Streuhaufen c. Wieselburg d. Wurzelstock-/Sandhaufen e. Trockensteinmauer (ohne Blocksteinmauer) f. Dornengebüschgruppe g. Saum entlang von Fließgewässern (Spierstaudensaum) h. Saum entlang von Waldrändern
C 3	Zusätzliche Massnahmen	Betriebe im Vernetzungsprojekt setzen mindestens eine der folgenden Massnahmen nach eigener Wahl um. Die gewählten Massnahmen und ihre Umsetzungsfristen werden in der Vereinbarung festgehalten und bleiben während der nächsten Vernetzungsphase bestehen. <ul style="list-style-type: none"> a. Erreichen eines neuen Q II Attestes. b. Wesentliche Erweiterung eines bestehenden Q II Objektes. c. Erstellen von 2 zusätzlichen Kleinstrukturen gemäss Merkblatt Kleinstrukturen. d. Pflanzung und Pflege von 3 Eichen (auch in einer Hecke möglich) oder von 5 Obstbäumen im Grünland. e. Waldrandaufwertung: Erst- oder Folgeeingriff (gemäss Vorgaben lawa). f. Neubau Weiher oder Freilegen Fließgewässer. g. Zusätzliches BFF-Element (> 20 Aren) innerhalb Prioritätszone gemäss SOLL Plan. h. Anlage eines BFF-Elementes im Ackerbau gemäss DZV. i. „Getreide in weiter Reihe“ als regionenspezifische Biodiversitätsförderfläche (Anmeldung als BFF Typ 16 auf Ackerfläche, Code 595 (zur Förderung von Feldhasen). Anforderungen gemäss Massnahmenbeschreibung lawa. j. weitere Massnahmen für spezielle Artenförderungen in Absprache mit der Projektgruppe.